

Merkblatt für Auslandsunfälle

SCHWEIZ

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in der Schweiz?
2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?
3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung?
4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?
 - a) Bei Vorliegen eines Sachschadens
 - b) Bei Vorliegen eines Personenschadens
5. Welche Schadenspositionen werden nicht ersetzt?
6. Wann verjähren meine Ansprüche?
7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?
8. Soll ich einen Anwalt einschalten?
9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?
10. Anwaltsadressen in Deutschland und in der Schweiz

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in der Schweiz?

- **Kennzeichen, Name und Anschrift** von Fahrer und Halter des gegnerischen Fahrzeugs sowie dessen **Kfz-Haftpflichtversicherung** und **Versicherungsnummer** notieren.
- Name und Anschrift von **Unfallzeugen** festhalten und die Unfallstelle fotografieren.
- Bei **Personenschäden** den Rettungsdienst (Tel. 144, Mobilfunk: 112) und die Polizei (Tel. 117 oder allgemeine Notrufnummer 112) rufen, die ein amtliches Protokoll erstellt.
- Unbedingt den **Europäischen Unfallbericht** am besten zwei Mal (bei mehr als einem Unfallgegner wichtig) mitführen und nach dem Unfall ausfüllen. Die Angaben im Anschluss am besten fotografieren! Jeder Unfallbeteiligte erhält dann ein Formular. Der Europäische Unfallbericht in mehreren Sprachen kann auch beim ADAC online heruntergeladen werden: <https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/unfall-schaden-panne/unfall/europaeischer-unfallbericht/>
-
- Auch wenn das Mitführen der **Grünen Karte** nicht verpflichtend ist, kann sie bei der Verständigung und bei der späteren Schadensabwicklung hilfreich sein.
- Wenn Sie den Unfall selbst verursacht haben, melden Sie dies Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung.

2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?

Nach einem Unfall in der Schweiz gibt es **zwei Möglichkeiten**, Schadensersatzansprüche geltend zu machen:

- Anmeldung der Ansprüche direkt bei der gegnerischen Versicherung **in der Schweiz**

oder

- Schadensabwicklung über einen **Regulierungsbeauftragten** der **schweizerischen** Kfz-Haftpflichtversicherung in Deutschland. Der Kontakt kann beim „Zentralruf der Autoversicherer“ telefonisch kostenlos unter 0800 250 260 0 oder im Internet unter <https://www.zentralruf.de/online-anfrage/anfrageformular> abgefragt werden. Anrufer aus dem europäischen Ausland wählen +49 40 300 330 300.

3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung?

Auch wenn die Schadensabwicklung in Deutschland erfolgt, richtet sich die Frage, was und welcher Höhe im Einzelnen ersetzt wird, nach dem **Recht des Unfalllandes**. Nur wenn beide Unfallbeteiligte, also Unfallverursacher und Geschädigter ihren gewöhnlichen Aufenthalt (z.B. Wohnsitz) in Deutschland haben, gilt ausnahmsweise deutsches Recht.

4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?

a) Bei Vorliegen eines Sachschadens

➤ **Reparaturkosten**

Bei Schäden unter ca. 700 Euro werden Reparaturkosten gegen Vorlage eines Kostenvoranschlags oder einer Reparaturrechnung ersetzt. Bei Schäden ab ca. 700 Euro ist die Anfertigung eines Sachverständigengutachtens erforderlich, wenn das Fahrzeug nicht von der gegnerischen Versicherung besichtigt wurde.

Erforderlicher Nachweis: Vorlage einer Reparaturkostenrechnung, Gutachten der Versicherung oder Kostenvoranschlag.

Fiktive Abrechnung: Eine fiktive Abrechnung ist möglich: Vorlage Kostenvoranschlag bei Schäden unter ca. 700 Euro, Sachverständigengutachten bei Schäden ab ca. 700 Euro. Die Mehrwertsteuer wird auch bei der fiktiven Abrechnung erstattet.

➤ **Totalschaden**

Bei einem Totalschaden wird der Verkehrswert entsprechend dem Gutachten (Wiederbeschaffungswert) ersetzt.

Nachweis: Vorlage eines Sachverständigengutachtens

➤ **Gutachterkosten**

Die Gutachterkosten werden nur erstattet, wenn die Erstellung der Expertise erforderlich war (z. B. bei Totalschaden oder höheren Schäden ab ca. 700 Euro) und die Versicherung das Fahrzeug nicht selbst besichtigen konnte.

➤ **Mietwagenkosten**

Mietwagenkosten werden für die Zeit der Reparatur erstattet.

➤ **Wertminderung**

Eine Wertminderung wird in der Praxis nur bei Kraftfahrzeugen neueren Baujahrs gezahlt. Die Höhe der Wertminderung ist vom Sachverständigen zu ermitteln.

➤ **Abschleppkosten**

Abschleppkosten für das Verbringen des beschädigten Kfz bis zur nächsten geeigneten Werkstatt werden ersetzt.

➤ **Schadenfinanzierungskosten** werden nur ausnahmsweise und nur gegen Nachweis ersetzt.

➤ **Kaskoselbstbeteiligung**

Die Kaskoselbstbeteiligung wird gegen Vorlage der entsprechenden Abrechnung der Kaskoversicherung erstattet.

➤ **Unfallbedingte Unkosten**

Unfallbedingte Unkosten (Telefongebühren, Porto, Übernachtungskosten) werden gegen Nachweis erstattet teilweise wird auch eine geringe Pauschale ersetzt.

b) Bei Vorliegen eines Personenschadens

Ersetzt werden **Heilungskosten**, soweit sie nicht durch die eigene Krankenversicherung erstattet werden. **Verdienstausschlag** während der Zeit der Erwerbsunfähigkeit, sofern bewiesen und der

Höhe nach belegt (durch Bestätigung des Arbeitgebers, bei Freiberuflern durch Steuerbelege). **Schmerzensgeld** (= Genugtuung) nur bei bedeutenden Verletzungen entsprechend der Schwere der körperlichen oder seelischen Leiden (auch bei Gefährdungshaftung). Nahe Angehörige können bei Tod des Unfallopfers Ersatz für seelischen Schmerz beanspruchen.

5. Was wird nicht ersetzt?

Nicht ersetzt werden u.a. Nutzungsausfall sowie eine Entschädigung für Urlaubsbeeinträchtigung.

Hinweis: Manche Versicherungsverträge in Deutschland beinhalten eine Regelung, wonach in Deutschland anfallende Schadenspositionen erstattet werden, auch wenn sie nach anzuwendendem ausländischem Recht nicht ersetzt werden. Hier unbedingt bei der eigenen Versicherung nachfragen!

6. Wann verjähren meine Ansprüche?

Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen verjähren drei Jahre nach Eintritt des Schadensereignisses. Wegen der besonderen Schwierigkeiten von Auslandsschadensfällen ist insgesamt mit einer längeren Abwicklungsdauer (als in Deutschland üblich) zu rechnen.

7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?

➤ Wie lange dauert die Regulierung?

Sowohl die schweizerische Versicherung als auch ihr Schadenregulierungsbeauftragter in Deutschland müssen den Schadensfall spätestens binnen drei Monaten seit Schadensanmeldung bearbeiten bzw. eine begründete Antwort erteilen, wenn die Unfallabwicklung noch nicht erfolgen kann.

➤ Wo kann geklagt werden?

Wird über die Schuldfrage oder die Schadenshöhe keine Einigung erzielt, kann die gegnerische Versicherung nicht nur im Ausland, sondern auch im Wohnsitzland des Geschädigten verklagt werden.

➤ Was habe ich noch für Möglichkeiten?

Sollte die gegnerische Versicherung oder deren Regulierungsbeauftragter in Deutschland nicht rechtzeitig reagieren, kann die sog. Entschädigungsstelle Verkehrsofferhilfe e.V. www.verkehrsofferhilfe.de eingeschaltet werden, die den Schaden dann unter bestimmten Voraussetzungen reguliert.

8. Soll ich einen Anwalt einschalten?

- Wegen der landestypischen Besonderheiten bei Auslandsunfällen sollten sich Geschädigte rechtlich beraten und evtl. anwaltlich vertreten lassen. Zur Klärung des weiteren Vorgehens kann man sich auch an einen deutschen ADAC-Vertragsanwalt wenden.
- Bei problematischen Fällen, insbesondere mit hohen Sach- oder generell bei Personenschäden, empfiehlt sich die Beauftragung eines schweizerischen ADAC-Vertrauensanwalts (siehe Link zu Punkt 10).

9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?

Die außergerichtlichen Anwaltskosten werden übernommen, wenn – z. B. infolge schwieriger Rechtslage – die Einschaltung eines Anwaltes notwendig ist. Der geltend zu machende Schadensersatzanspruch darf also nicht völlig unbestritten sein. In der Praxis werden außergerichtliche Anwaltskosten eher zurückhaltend erstattet. Bei einem Gerichtsverfahren trägt die unterliegende Partei die Anwaltskosten. Bei Bestehen einer Verkehrsrechtsschutzversicherung empfiehlt sich die vorherige Einholung einer Kostendeckungszusage.

10. Anwaltsadressen in Deutschland und in der Schweiz

www.adac-vertragsanwalt.de

Angaben ohne Gewähr
Stand: 12/2024